

Landschaftsschutzabgabe – Selbstbemessung ab 15.08.2021 (LGBl. Nr. 70/2020)

1. Gegenstand der Abgabe

Grundlage für die Einhebung ist der XIV. Abschnitt des Burgenländischen Naturschutz – und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, idFdG LGBl. Nr. 70/2020.

Das Land erhebt für den Abbau oder die Entnahme von Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf eine Landschaftsschutzabgabe.

Die Abgabe wird anhand des verwerteten Materials, sprich der gewonnenen mineralischen Rohstoffe sowie Torf, welche aus der Anlage verbracht und an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergeben werden, berechnet. Mineralische Rohstoffe sind als „jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist“ definiert.

2. Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger ist die oder der Bergbauberechtigte im Sinne des § 1 Z 20 Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, sowie die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage zur Gewinnung von Torf.

Ist der oder die Abgabepflichtige eine juristische Person, so sind im Abrechnungsfeld auch der Name und die Anschrift der vertretungsbefugten Person/en anzugeben.

Jeder Wechsel der oder des Abgabepflichtigen einer Anlage ist der Abgabenbehörde von der oder dem bisherigen Abgabepflichtigen unverzüglich zu melden. Kommt die oder der bisherige Abgabepflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet sie oder er für die im Zeitraum bis zur Information der Landesregierung anfallenden Abgaben mit der oder dem nunmehrigen Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand.

3. Anzeigepflicht

Die oder der Abgabepflichtige hat den Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens mineralischer Rohstoffe und Torfs der Abgabenbehörde binnen vier Wochen anzuzeigen.

4. Bemessungsgrundlage

Ab 01.01.2023 beträgt die Landschaftsschutzabgabe € 0,48 pro m³ des verwerteten Materials (Verordnung zur Neufestsetzung der Höhe der Landschaftsschutzabgabe, LGBl. Nr. 100/2022).

Bei Betrieben, die mit Tonnen fakturieren, ist eine Umrechnung in Kubikmeter erforderlich. Eine Umrechnung von Gewicht in Kubatur ist über das spezifische Gewicht bzw. die spezifische Dichte des Materials vorzunehmen.

5. Aufteilung der Abgabe

Die Landschaftsschutzabgabe fällt zu 60% dem Land Burgenland und zu 40% der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu.

Der Ertrag der Abgabe ist von der Landesregierung bzw. den Gemeinden zweckgewidmet für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, die Umweltbildung und Umwelterziehung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes (Land) bzw. für naturnahe Erholungsformen (Gemeinden) zu verwenden.

Aus diesem Grunde ist, wenn vom selben Abgabepflichtigen in mehreren Gemeinden abgebaut wird, für jede einzelne Gemeinde, werden von einem Abgabepflichtigen mehrere Anlagen geführt, auch für jede Anlage eine eigene Landschaftsschutzabgabe-Erklärung zu übermitteln.

6. Abgabenerklärung und Einzahlung

Die Abgabepflichtigen haben die in einem Kalendervierteljahr entstandene Abgabenschuld selbst zu bemessen, zu erklären und bis zum selben Termin zu überweisen. Sofern für einen Anmeldezeitraum mangels verwerteten Materials keine Abgabepflicht besteht, ist ebenfalls eine Meldung notwendig (Null-Meldung).

Die Übermittlung der Erklärung hat elektronisch über ein E-Formular zu erfolgen.

Einzahlungen sind unter Angabe des Zahlungsgrundes und des Anmeldezeitraums auf folgendes Konto vorzunehmen:

IBAN AT87 5100 0900 1568 4200

Lautend auf „Land Burgenland Tourismusförderungsbeitrag“

Die Fälligkeitstage sind:

15. Mai für den Zeitraum Jänner bis März

15. August für den Zeitraum April bis Juni

15. November für den Zeitraum Juli bis September

15. Februar für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorjahres

7. Aufzeichnungs- und Vorlagepflicht

Die oder der Abgabepflichtige hat zur Feststellung des Volumens des verwerteten Materials geeignete Aufzeichnungen zu führen. Als Aufzeichnungen in diesem Sinne gelten auch Wiegescheine und Lieferscheine. Die Aufzeichnungen sind nach Gemeinden und Anlagen aufzugliedern und haben jedenfalls das verwertete Material in m³ auszuweisen.

Diese Unterlagen sind gemeinsam mit den Jahresberichten (bei Verfüllung nach dem MinroG) sowie dem Bergbaukartenwerk nach MinroG vorzulegen. Die Abgabenerklärungen für den jeweiligen Zeitraum sind anhand dieser Unterlagen zu überprüfen und die Richtigkeit von einer Ziviltechnikerin bzw. einem Ziviltechniker zu bestätigen.

Sofern sich bei einer Stichprobenkontrolle seitens des Landes herausstellt, dass der im Schnitt gemeldete Jahresabgabebetrag um mehr als 10% unter dem tatsächlichen Jahresabgabebetrag liegt, ist die bzw. der Abgabepflichtige zur Übernahme der Barauslagen der Stichprobe verpflichtet. In dem Fall, dass durch die oder den Abgabepflichtigen keine der geforderten Unterlagen vorgelegt werden, kann die Abgabenbehörde diese von Fachexperten anfertigen lassen oder, sofern dies nicht mehr möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, nach den Vorgaben der BAO die tatsächlich anfallende Abgabenhöhe schätzen.

8. Auskünfte

Bei Zweifelsfragen hinsichtlich Abgabenerklärung, Zahlung etc. ist mit der **Abteilung 3, Referat Abgaben Jagd, Fischerei, Naturschutz**, jeweils rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen:

Email: post.a3-landschaftsschutzabgabe@bgl.gv.at

Tel: +43 57 600 1011

9. Strafbestimmungen

Bei

- unterbliebener oder verspäteter Anzeige von Beginn und Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens (§ 75f Abs. 1 Z 2 NG 1990)
- unterbliebener, mangelhafter oder verspäteter Abgabe der Abgabenerklärung (§ 75f Abs. 1 Z 3)
- unterbliebener oder unvollständiger Führung der Aufzeichnungen (§ 75f Abs. 1 Z 4)
- unterbliebener oder verspäteter Vorlage der Unterlagen (§ 75f Abs. 1 Z 5)

wird jeweils ein Verwaltungsstraftatbestand gesetzt.

Zusätzlich zu den bereits genannten Verwaltungsstraftatbeständen, welche mit Geldstrafe bis zu € 3 000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche) zu bestrafen sind, ist gemäß § 75f Abs. 1 Z 1 derjenige, der durch Handlungen und Unterlassungen die Landschaftsschutzabgabe hinterzieht oder verkürzt, mit Geldstrafe bis zu € 30 000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen) zu bestrafen.